

Was aber ist Nachbildung? Die Wiedergabe des Werkes, so daß Identität vorliegt, dieselbe künstlerische Konzeption. Es ist dabei gleichgültig, ob die Nachbildung nach dem Originale hergestellt wird; gleichgültig ist auch, ob andere Verfahren oder veränderte Form zur Anwendung kommen.

Das Gesetz giebt die Uebertragung aus der plastischen Kunst in die graphische und umgekehrt frei. Dies geschieht in der Annahme, daß eine neue Konzeption vorliegt. Das ist nicht richtig, die Bestimmung daher ungenügend. Sie müßte dahin gehen, daß die mechanische Nachbildung verboten ist, noch besser aber wäre es, zu bestimmen, daß zu untersuchen sei, ob Identität der Kunstwerke vorliegt.

Einer besonderen Einschränkung unterliegt der Schutz für öffentlich aufgestellte Werke. Die Nachbildung ist nach dem heute geltenden Gesetze frei, darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen. Diese Bestimmung ist sowohl in formaler, als auch in materieller Beziehung bedenklich. Was heißt »dieselbe Kunstform«? Vielleicht dieselbe äußere Erscheinung? Klostermann wollte Gipsabguß nach einem Marmorwerke gestatten. Dann wäre aber photographische Nachbildung ebenfalls frei. Oder ist mit Kunstform das Verfahren der Herstellung: plastisch, graphisch, mechanisch gemeint? Die Gesetzgeber gingen von der Annahme aus, daß der Künstler, dessen Werk offen an der Straße aufgestellt oder angebracht sei, auf die weitere Verwertung verzichte. Indessen liegt hierfür thatsächlich nicht der geringste Anhaltspunkt vor. Wie sollte auch der Künstler, der z. B. für eine Stadt ein Bismarckdenkmal ausführt, dazu kommen, jedem Photographen, Modelleur oder Kunstverleger ein Geschenk mit dem Vertriebe der Nachbildungen zu machen? Der Künstler wird nur für die einmalige Leistung honoriert, warum soll ihm der ganze Ertrag des Werkes zu gunsten Unbetheiligter an der geistigen Schöpfung verloren gehen? Der Künstler deckt nicht selten mit dem Honorare lediglich Auslagen und Lebensunterhalt, während Anderen durch Reproduktionen Vermögen zufließen.

Die Befürchtung, es möchte bei Einschränkung oder Aufhebung dieser Nachbildungsfreiheit bisweilen unmöglich werden, Abbildungen oder Nachbildungen von öffentlich aufgestellten Werken zu bekommen, erscheint unbegründet. Auch der Künstler hat ein Interesse an der Verbreitung seines Werkes*) und am pekuniären Erwerbe. Er würde auch dafür besorgt sein, daß die Reproduktionen künstlerisch ausgeführt werden.

Die Aufnahme von vorhandenen Illustrationen in ein Schriftwerk ist nach dem litterarischen Urheberrechte geregelt. Sie ist gestattet unter der Voraussetzung, daß das Schriftwerk die Hauptsache bildet und die Illustrationen nur zur Erläuterung des Textes dienen; es dürfen nur einzelne Bilder, nicht ganze Serien benutzt werden.

Der Gegenstand des Rechtes ist nicht mit dem körperlichen Substrate identisch. Die Uebertragung des Kunstwerkes schließt nicht den Uebergang des Urheberrechtes in sich.

Bei Portraits geht das Recht auf den Besteller über. Es wäre hier ein Unterschied zu machen zwischen Besteller und Portraitiertem, da beide nicht immer dieselbe Person sind. Der Portraitierte sollte besonders geschützt sein.

Die Dauer des Schutzes für die Werke der bildenden Künste ist bei den mit dem Namen des Künstlers versehenen Kunstwerken dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, für nicht kenntlich bezeichnete: dreißig Jahre nach Veröffentlichung. Dieser Zeitraum sollte auf fünfzig Jahre ausgedehnt werden unter Anwendung der gleichen Rechtsmittel, wie beim litterarischen Urheberrechte.

*) Anmerkung des Referenten: allerdings unter Nennung seines Namens. Heute ist es üblich, daß der Name des Künstlers auf Photographieen von Monumenten, Statuen gar nicht genannt wird, während die Firma des Photographen nie fehlt, nicht fehlen darf.

Zum Schlusse resümierte der Redner die Darlegungen und Vorschläge seiner Vorträge wie folgt:

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor: die innere Zusammengehörigkeit des litterarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechtes. Gemeinsamer Gegenstand ist das Geisteswerk in seinen verschiedenen Formen. Sie werden gemeinsam geschützt gegen unberechtigte wirtschaftliche Ausbeutung durch Nachdruck, Aufführung und Nachbildung.

Zu diesem wirtschaftlichen Momente kommt noch ein persönliches: der Schutz der Autorpersönlichkeit, d. h. die Forderung, daß der Autor auch gegen unberechtigte Verfügung über sein Werk geschützt werden soll. Dieser Schutz kann nicht so weit gehen, nach seinem Tode eine litterarische oder künstlerische Polizei auszuüben, muß aber dem lebenden Autor gewährt werden.

Abgesehen von einzelnen praktischen Mängeln ist der Hauptfehler des Gesetzes, daß es die Grundbegriffe des Urheberrechtes nicht erkennen läßt. Wesentlich ist doch überall, daß es sich um den Schutz der Geisteswerke handelt. Die Aufzählung und Spezialisierung nach Schriftwerk, Vortrag, geographischen und anderen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken, Werken der bildenden Künste führt notwendigerweise die Rechtsprechung dazu, nach den besonderen Merkmalen des Schriftwerkes, des dramatischen u. Werkes zu suchen, so daß ein unbedingt schutzfähiges Geisteswerk schutzlos bleiben kann, weil es diesen engeren Merkmalen nicht entspricht (Choreographische Werke).

Ebenso steht es mit dem Inhalte des Schutzes. Wesentlich ist die Wiedergabe des Werkes, gleichgültig, ob sie sich als mechanischeervielfältigung, Aufführung oder Nachbildung darstellt.

Der Schutz ist also einheitlich zu regeln, in einem Gesetze.

Eine Schutzdauer von fünfzig Jahren ist billig und bringt das deutsche Recht mit den fortgeschrittenen ausländischen Gesetzgebungen in Einklang. Für die große Masse kommt die längere Frist nicht in Betracht. Bei denjenigen Werken aber, die den Autor überleben, tritt häufig die Ertragsfähigkeit erst viel später ein. Dieser Ertrag sollte auch den Erben möglichst lange erhalten bleiben. Der moderne Buch- und Kunsthandel genügt den Bedürfnissen des Publikums durchweg.

Ein weitgehender Schutz der Autoren kommt, wie das Beispiel Frankreichs zeigt, der litterarischen und künstlerischen Produktion im Buch- und Kunsthandel zu gute. Er fördert die freie selbständige Produktion und unterbindet die unlautere, mit fremden Arbeitsleistungen werbende Konkurrenz. Die Zeiten sind vorüber, wo man den Dichter in den Olymp verwies, weil auf Erden kein Platz für ihn war. So gut der Staat für die Klassen der mechanischen Arbeiter Fürsorge trifft, so gut ist es seine Pflicht, seine Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsprinzipien so auszuweihen, daß auch dem geistigen Arbeiter der Ertrag seiner Arbeit gesichert werde.

Daher ist der Ausbau unseres Urheberrechtes eine nationale That zur Förderung unserer Litteratur und Kunst. P. H.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichstage. — Der Abgeordnete Baffermann (nat. lib.) hat im deutschen Reichstage folgende beiden Initiativ-Anträge eingebracht:

1) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden; —

2. einen Antrag zur Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Kündigungsfrist im Handelsgewerbe; er enthält folgende Bestimmungen, die hinter § 133a der Gewerbe-Ordnung eingefügt werden sollen:

»Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungs-